

Vorlage PLA

Vorlage: VO-PLA/2023/020

Aktenzeichen: 023 03

Verfasser: Rmichi, Malica

Datum	Gremium	Zuständigkeit	Öffentlichkeitsstatus
29.09.2023	Planungsausschuss	Entscheidung	öffentlich

TOP 4: Entwurf "Leitfaden zur Planung und Bewertung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen aus raumordnerischer Sicht" Rheinland-Pfalz (FFPVA) hier: Beschluss einer Stellungnahme zum Entwurf des Leitfadens

I. Beschlussvorschlag

Der Planungsausschuss nimmt den Bericht der Verbandsverwaltung zum Entwurf des Leitfadens zur Kenntnis.

Der Planungsausschuss stimmt der unter Gremienvorbehalt angegebenen Stellungnahme der Verbandsverwaltung zum Entwurf des Leitfadens zu.

Der Planungsausschuss beauftragt die Verbandsverwaltung, den weiteren Prozess eng zu begleiten.

II. Sachverhalt

1. Ziel des Leitfadens

Hintergrund des Leitfadens sind die Klimaziele des Landes Rheinland-Pfalz und der dadurch notwendige Ausbau der erneuerbaren Energien. Hieraus ergibt sich ein großer Flächenbedarf. Für die Raumordnung gilt das Ziel, über die Sicherung geeigneter Flächen die räumlichen Voraussetzungen für solare raumbedeutsame Energienutzung zu schaffen und Konflikte mit anderen Raumnutzungen zu vermeiden. Die Vierte Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms (LEP IV) enthält Ziele und Grundsätze für FFPVA, die von den nachfolgenden Planungsebenen zu beachten und zu berücksichtigen sind.

Der Leitfaden Freiflächen-Photovoltaik mit Vollzugshinweisen dient der Vereinfachung und Beschleunigung von Planungs- und Zulassungsverfahren von FFPVA.

2. Einschlägiger Inhalt des Leitfadens

Aufbau des Leitfadens

1. Einleitung und Zielsetzung
2. Auswirkungen auf den Raum, Beurteilung der Raumbedeutsamkeit
3. Ziele und Grundsätze der Raumordnung
4. Zielabweichungsverfahren
5. Bauleitplanung
6. Standorte
7. Abschließender Hinweis

Zusammenfassung

Der Leitfaden beschreibt zunächst die Auswirkungen von Freiflächen-Photovoltaikanlagen (FFPVA) auf den Raum und geht damit auf die Beurteilung der Raumbedeutsamkeit im Sinne des § 3 Nr. 6 ROG ein.

Im Leitfaden wird auf den möglichen Verzicht auf raumordnerische Prüfungen eingegangen. Die Bindung der Planungs- und Vorhabenträger an die Ziele der Raumordnung bleibt von dem Verzicht auf raumordnerische Prüfverfahren bzw. deren Entfall oder einer formellen landesplanerischen Stellungnahme unberührt.

Der Leitfaden erläutert die Ziele und Grundsätze der Raumordnung und geht dabei zunächst auf die Vorgaben zur Planung von FFPVA in Kapitel 5.2.1 Erneuerbare Energien des Landesentwicklungsprogramms ein.

Festlegungen zur räumlichen Nutzung von FFPVA sind auf Basis von Energiekonzepten zu treffen, können aber auch vor Aktualisierung vorhandener oder Finalisierung und Annahme erstmaliger Energiekonzepte durchgeführt werden. Gemäß der 4. Teilortschreibung des LEP IV besteht die Verpflichtung, in den Regionalplänen mindestens Vorbehaltsgebiete für FFPVA auszuweisen; für die Regionalplanung besteht eine Verpflichtung, Ausweisungen auch entlang linienförmiger Infrastrukturtrassen vorzunehmen. Die Planung und Errichtung von FFPVA in den Kernzonen und den Rahmenbereichen der UNESCO-Welterbegebiete Oberes Mittelrheintal und Obergermanisch-Raetischer Limes ist weiterhin nicht zulässig.

Bei der Errichtung von FFPVA soll dem Gedanken des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden sowie der Berücksichtigung von Schutzaspekten Rechnung getragen werden; naturschutzfachliche Aspekte und ertragsstarke Flächen können Flächenbegrenzung darstellen (regionaltypische Ertragsmesszahl als Kenngröße für vergleichsweise ertragsschwächere landwirtschaftliche Flächen).

Auf landesweiter und regionaler Ebene soll ein Monitoring für die Überplanung und Nutzung von Ackerflächen für den Bau von FFPVA stattfinden. Dies soll außerdem auf 2 Prozent der Ackerflächen des Landes begrenzt werden; in einzelnen Kommunen ist eine Überschreitung möglich, solange dies mit den Belangen der örtlichen Landwirtschaft vereinbar ist. Der Leitfaden liefert weitere Details zur Durchführung des Monitorings.

Der Leitfaden geht auch auf Ziele und Grundsätze der Regionalplanung ein und gibt dabei konzeptionelle Hinweise für die Regional- und Bauleitplanung.

In den Regionalplänen sind textliche und zeichnerische Zielfestlegungen für den Ausschluss von FFPVA möglich. Regionalplanerische Hemmnisse für FFPVA sollen nach Möglichkeit zurückgenommen werden; Restriktionen in einem Korridor von 200 m entlang linienhafter Infrastrukturen sollen vermieden werden.

Den Möglichkeiten von Agri-Photovoltaik-Freiflächenanlagen zur Flächenschonung und Vereinbarkeit der Gewinnung von Solarenergie mit landwirtschaftlichen Belangen soll in den Regionalplänen mit verbindlichen Regelungen Rechnung getragen werden.

Der in § 2 EEG verankerte Vorrang für erneuerbare Energien soll berücksichtigt werden.

Sofern Potenziale zur Ausweisung für sowohl Solar als auch Wind besteht, sollen aufgrund der Flächeneffizienz sowie der verpflichtenden Zielvorhaben vorrangig Flächen für die Windenergienutzung ausgewiesen werden. FFPVA sind bei Kompatibilität als untergeordnete Nutzung möglich; Vorrang bleibt bei Windenergie einschließlich Repowering. Es besteht auch die Möglichkeit zur Errichtung von FFPVA in Abstandsbereichen zwischen bestehenden Windenergieanlagen.

Die Errichtung von Solaranlagen auf Flächen, die mit verbindlichen Zielen der Raumordnung belegt sind, ist grundsätzlich ausgeschlossen; Zielabweichungsverfahren sind möglich. Der Leitfaden liefert weitere Hinweise zur Durchführung der Zielabweichungsverfahren. Dabei werden verschiedene Fallkonstellationen herangezogen.

Es wird eine Vereinbarkeit von Agri-Photovoltaik-Freiflächenanlagen mit Vorranggebieten für die Landwirtschaft gesehen, wenn eine möglichst uneingeschränkte Landbewirtschaftung durchführbar ist. Der Leitfaden fordert jedoch auch in diesen Fällen, die Durchführung eines Zielabweichungsverfahrens, da in den bisherigen Regionalplänen keine Regelungen zu Agri-PV enthalten sind.

Auch bei Vorliegen einer bauplanungsrechtlicher Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 8 b) BauGB sind die Ziele der Raumordnung zu beachten.

Bei den technischen Ausführungen von Agri-PV ist die DIN-Norm SPEC 91434 (Stand 02.03.2023) zu berücksichtigen. Zumindest darf der Verlust an landwirtschaftlich nutzbarer Fläche durch Aufbauten und Unterkonstruktionen höchstens 10 Prozent der Gesamtprojektfäche bei Kategorie I (Anlagen mit einer Aufständering mit lichter Höhe) und höchstens 15 Prozent bei Kategorie II (Anlagen mit einer bodennahen Aufständering) betragen.

Eine Ausweisung von Vorbehaltsgebieten für Agri-PV in den Regionalplänen bzw. entsprechender Sonderflächen und Sonderbaugebiete in den Bauleitplänen ist grundsätzlich möglich.

Der Leitfaden listet beispielhaft Standortprioritäten für FFPVA sowie Ausschlussgebiete für FFPVA auf.

Der Entwurf des Leitfadens ist im Anhang beigelegt (*siehe Anlage 1*).

3. Bewertung des Leitfadens für die Aufstellung des Teilregionalplans Solarenergie

Der Leitfaden dient dem VRRN als Arbeitshilfe für die Erarbeitung des Planentwurfs. Einschlägig dabei sind vor allem die Anregungen zu Standorten für FFPVA, Begründungselemente sowie der Umgang mit anderen regionalplanerischen Festlegungen.

Für die Aufstellung des Teilregionalplans Solarenergie bietet der Leitfaden einen guten Abgleich für den Kriterienkatalog zur Ermittlung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die regionalbedeutsame Solarenergienutzung. Beispielsweise gibt es dadurch eine Hilfestellung für die Einzelfallprüfung der Konfliktkriterien. Insbesondere für den Bereich Agri-Photovoltaik sowie die Vereinbarkeit mit den landwirtschaftlichen Belangen gibt es erste Anhaltspunkte, die auch in die Plansätze zum Teilregionalplan Solarenergie einfließen sollen. Hilfreich sind außerdem die Vertiefungen und Anwendungshinweise zur vierten Teilfortschreibung des LEP IV, sodass der VRRN die Ziele und Grundsätze auf Landesebene im eigenen Planentwurf besser beachten bzw. berücksichtigen kann.

Mit den Stellungnahmen für den Entwurf des Leitfadens besteht nach entsprechender Überarbeitung durch das Land Rheinland-Pfalz die Möglichkeit auf gewisse Klarstellungen, ergänzende Inhalte sowie vertiefende Erläuterungen. Hier kann jedoch nicht abgeschätzt werden, inwiefern eine Finalisierung des Leitfadens aufgrund des straffen Zeitplans noch rechtzeitig im Aufstellungsverfahren für den Teilregionalplan Solarenergie berücksichtigt werden kann.

Darüber hinaus bietet der Leitfaden wichtige Vollzugshinweise insb. in Bezug auf Zielabweichungsverfahren und raumordnerische Prüfungen, sodass hier auch eine Orientierung für den VRRN bspw. bei der Abstimmung mit der SGD Süd als oberste Landesplanungsbehörde erreicht wird.

4. Die Stellungnahme des Verbands Region Rhein-Neckar

Der Verband Region Rhein-Neckar (VRRN) begrüßt die Vorgehensweise der Landesregierung, mit Hilfe eines Leitfadens und den darin enthaltenen Vollzugshinweisen eine Vereinfachung und Beschleunigung von Planungs- und Zulassungsverfahren von Freiflächen-Photovoltaikanlagen (FFPVA) auch mit Bezug zur vierten Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms (LEP IV) Rheinland-Pfalz zu unterstützen.

Die Stellungnahme des Verbands Region Rhein-Neckar vom 2. August 2023 ging fristgerecht auf Abteilungsleiterebene im Ministerium des Innern und für Sport (Mdl) ein. Eine Vorberatung mit dem Planungsausschuss des Verbands Region Rhein-Neckar war aufgrund der engen Fristsetzung nicht möglich. Die Stellungnahme erfolgte unter Vorbehalt der Zustimmung des Planungsausschusses.

Zusammenfassung

Der VRRN regt eine Klarstellung an, in welchen Fällen (Größenordnung von FFPVA) eine raumordnerische Prüfung zu erfolgen hat.

Er begrüßt den Ansatz, Festlegungen zur räumlichen Nutzung auf Basis von Energiekonzepten zu treffen sowie den Ausschluss der Kernzonen und Rahmenbereiche der UNESCO-Welterbegebiete Oberes Mittelrheintal und Obergermanisch-Raetischer Limes.

Der VRRN unterstützt eine ausgewählte regionalplanerische Flächensicherung innerhalb des bauplanungsrechtlich privilegierten 200-m-Korridors nach § 35 Abs. 1 Nr. 8 b) BauGB. Eine Erwähnung der Beachtung von Zielen der Raumordnung und die Möglichkeit von Ausschlussgebieten bereits an dieser Stelle wird angeregt.

Der VRRN regt an, den Hinweis auf die lokaltypische Ertragsmesszahl bereits in den Raumordnungsplänen bzw. im entsprechenden Kapitel des Leitfadens aufzunehmen.

Der VRRN fordert die Überführung der 2-Prozent-Begrenzung hinsichtlich der Inanspruchnahme von Ackerflächen aus der Begründung in einen Plansatz (Bindungswirkung) und bittet um Anhaltspunkte für die Vereinbarkeit mit den Belangen der örtlichen Landwirtschaft zur Überschreitung der 2 Prozent.

Der VRRN begrüßt die Details zum Monitoring.

Es wird angeregt, konkretere Informationen darzulegen, in welchem Rahmen und Umfang die Möglichkeiten von Agri-PV auf Regionalplanebene zu sichern sind.

Der VRRN bittet um weitere Anhaltspunkte bzw. Kriterien für „eine möglichst uneingeschränkte Landbewirtschaftung“ und nennt die Klarstellung zur Anlagenart mit Bezug zur DIN SPEC 91434. In diesem Zusammenhang sieht der VRRN eine Planung und Errichtung von Agri-PV in Vorranggebieten für die Landwirtschaft auch ohne Zielabweichungsverfahren möglich. Die Mindestanforderungen bezüglich des maximalen Flächenverlustes werden begrüßt.

Der VRRN gibt einen redaktionellen Hinweis bzgl. einer falschen Nummerierung

Der VRRN ergänzt für den Absatz zum § 2 EEG, dass dennoch eine im Grundsatz ergebnisoffene Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB oder § 7 Abs. 2 S. 1 ROG stattfinden muss, in der alle öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander abzuwägen sind. Im Rahmen dieser Abwägung ist das Gewicht jedes Belangs angemessen zu berücksichtigen.

Der VRRN regt eine deutlichere Formulierung der sog. Prüfkaskade bzgl. der Priorisierung bestimmter Standortpotenziale für FFPVA an.

Der VRRN regt weitere Aspekte zur Aufnahme in den Leitfaden an.

Die abgegebene Stellungnahme ist im Anhang beigelegt (*siehe Anlage 2*).

III. Finanzierung

Die Abgabe von Stellungnahmen im Rahmen von Beteiligungen an Leitfäden und Veröffentlichungen, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Erfüllung der Aufgaben des Verbands Region Rhein-Neckar stehen, gehört zu den Kernaufgaben des Verbands Region Rhein-Neckar und ist damit in den vorhandenen Budgets der Regionalplanung abgedeckt.

gez.
Ralph Schlusche

Anlagen:

TOP 4 Anlage 1 Entwurfsfassung FFPVA-Leitfaden
TOP 4 Anlage 2 Stellungnahme VRRN zum FFPVA-Leitfaden